

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 88.0
14.05.2019

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag: 07.06.2019 (HPA) 14.06.2019 (RVS)	Tagesordnungspunkt: -3- -2-	Anlagen: -1-
---------------------------	--	-----------------------------------	-----------------

Zukünftiger Umgang der Regionalversammlung Südhessen mit von der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschlossenen Planänderungsverfahren im Bereich des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nach Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Die abschließende Befassung mit von der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain beschlossenen Planänderungsverfahren wird auf den Haupt- und Planungsausschuss übertragen. Dieser erhält den Abschluss eines Planänderungsverfahrens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid
Regierungspräsidentin

Erläuterung zu Drs. Nr.: IX / 88.0

Am 24. Februar 2012 hat die Regionalversammlung folgende Verfahrensregeln zum Umgang mit Änderungen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 beschlossen (Drs. VIII/ 10.3.):

Hat eine Gemeinde im Ballungsraum bereits jetzt oder künftig Planungsvorstellungen, die mit den Darstellungen/Festlegungen des RegFNP nicht übereinstimmen und kann diesen aus der Sicht des RV und der oberen Landesplanungsbehörde gefolgt werden, ist eine Änderung des RegFNP erforderlich. Über die RegFNP-Änderung beschließt (nach BauGB) die Verbandskammer (VK).

Werden von der Änderung auch regionalplanerische Ziele des RegFNP berührt und ist sie raumbedeutsam, handelt es sich um eine Abweichung vom Plan, der die RVS zustimmen muss. In diesem Fall wird parallel zum Änderungsverfahren nach BauGB ein Abweichungsverfahren nach HPLG durchgeführt. Über die Zulassung der Abweichung entscheidet, wie bisher, die RVS.

Raubedeutsam ist eine Änderung regelmäßig dann, wenn die betroffene Fläche > 5 ha ist. Dies entspricht der bisherigen Praxis bei der Durchführung des RPS 2000 und seiner Vorgängerpläne.

Die Abweichungsentscheidung soll die RVS i.d.R. vor dem Offenlagebeschluss der VK treffen. Hat sie der Zulassung der Abweichung zugestimmt, schließen sich die Offenlage und das weitere Verfahren nach BauGB an.

Ist die Änderung nicht raumbedeutsam (d.h. ist die Fläche < 5 ha) und stehen ihr keine Ziele des RegFNP entgegen bzw. werden ausschließlich bauleitplanerische Darstellungen geändert, ist eine Abweichungsentscheidung nicht erforderlich.

Die RVS kann die Fälle an sich ziehen, zu denen sie eigene Beschlüsse fassen will. Deshalb werden ihr jeweils nach Beschluss des Regionalvorstandes die anstehenden RegFNP-Änderungen vorgelegt. Für die Fälle, die keiner Abweichungsentscheidung bedürfen, stimmt die RVS der Durchführung des Planänderungsverfahrens nach BauGB zu. Danach beschließt die VK die Einleitung des Verfahrens. Nach dem abschließenden Beschluss der VK beschließt die RVS (Plenum) abschließend diese Planänderung.

Die Prüfung der Fälle auf Behandlungsbedarf durch die RVS und die Zustimmung zur Durchführung von Planänderungsverfahren nach BauGB soll auf den HPA übertragen werden.

Damit ergab sich folgende Verfahrensweise:

- Die **Zustimmung zur Durchführung** von Planänderungsverfahren nach BauGB wurde auf den **HPA** übertragen (bei Einleitung eines Planänderungsverfahrens).
- Der **abschließende Beschluss** blieb der **RVS** vorbehalten.

Nach diesen Regeln wurde in den vergangenen sieben Jahren verfahren. Die Sitzungsfolgen von Regionalvorstand bzw. VK und HPA bzw. RVS wurden dabei so

getaktet, dass ein zügiges Verfahren möglich war. In keinem Fall hat die RVS anders als die VK entschieden. Auch gab es zu den Vorlagen in aller Regel keinen Diskussionsbedarf.

In letzter Zeit trat wiederholt der Fall auf, dass lediglich Vorlagen des RV zum Abschluss von RegFNP-Änderungsverfahren auf der TO der RVS standen. Da diese in der RVS ohne Aussprache beschlossen wurden, waren die Sitzungen nach wenigen Minuten beendet. Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde sollten derartige Situationen in Zukunft vermieden werden.

Eine Verschiebung der Vorlagen in die jeweils folgende RVS-Sitzung ist i. d. R. keine Option, da dies den Abschluss des Planänderungsverfahrens z. T. um mehrere Wochen verzögern würde.

Das Verfahren zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans ist in § 9 Abs. 6 HLPG geregelt. Eine Prüfung hat ergeben, dass es nicht für notwendig angesehen wird, dass die RVS bei Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplans einen Beschluss fasst. Somit steht auch einer Übertragung der Befassung mit dem Abschluss von Änderungsverfahren auf den HPA rechtlich nichts entgegen.

Als Ergebnis der Diskussionen in den Geschäftsführersitzungen wurde festgehalten, zukünftig die bisherigen Beschlussfassungen über die Zustimmung zum Abschluss von Planänderungsverfahren nach BauGB (RegFNP-Änderungsverfahren) im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung nicht mehr in der RVS zu behandeln, sondern diese nur dem Haupt- und Planungsausschuss zur Kenntnis zu geben.

Die bisherige Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung von Planänderungsverfahren (nach BauGB) ausschließlich im HPA, bleibt beibehalten.

Damit ergibt sich zukünftig folgende Verfahrensweise:

- Die **Zustimmung zur Durchführung** von Planänderungsverfahren nach BauGB erfolgt wie bisher im **HPA** (bei Einleitung eines Planänderungsverfahrens).
- Der **Abschluss** von Planänderungsverfahren wird dem **HPA zur Kenntnis** vorgelegt.

Dezernat III 31.1

Udo Hennig

Darmstadt, im Mai 2019

Tel.: 12 - 8916